

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Elmar Mayer, Mag. Katharina Cortolezis-Schlager
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (2348 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) (2397 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage (2348 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen), in der Fassung des Ausschussberichts (2397 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 ist nach Z 64 folgende Z 64a einzufügen:

„64a. § 65a Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Antrag ist Personen, die

1. eine insgesamt sechssemestrige Lehramtsausbildung,
2. eine Lehramtsausbildung unter sechs Semestern sowie ein zusätzliches Lehramt oder
3. eine Lehramtsausbildung im Bereich der Berufsbildung unter sechs Semestern sowie eine nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Aufnahmevoraussetzungen erforderliche facheinschlägige Vorbildung und bzw. oder Berufspraxis in Vollbeschäftigung im Ausmaß von mindestens einem Jahr

nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Studienrechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen bzw. erlangt haben, nach Absolvierung von berufsbegleitenden Ergänzungsstudien sowie einer Bachelorarbeit im Gesamtausmaß von 39 ECTS (davon 9 ECTS für die Bachelorarbeit) der akademische Grad „Bachelor of Education, BEd“ zu verleihen. Der Antrag ist an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule bzw. an einem anerkannten privaten Studiengang zu stellen, an der das entsprechende Bachelorstudium geführt wird. Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung die näheren Regelungen über die Gestaltung des berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums zu erlassen. Dabei können Qualifikationen, die erlangt wurden, zur Gänze oder zum Teil nach den Anforderungen des Rahmencurriculums anerkannt werden. Diesbezüglich kommen beispielsweise einschlägige Ausbildungen wie ein erfolgreich abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium, ein weiteres Lehramtsstudium (sofern dieses nicht Zugangsvoraussetzung gemäß § 65a Abs. 1 Z 2 ist), berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen wie Universitäts- oder Hochschullehrgänge, auf Lehramtsstudien aufbauende Studien zur Erlangung zusätzlicher Lehrbefähigungen, Zusatzausbildungen für Sonderschullehrerinnen und -lehrer oder weitere inhaltlich und anforderungsmäßig entsprechende Zusatzqualifikationen, Projektbetreuungen, Führungstätigkeiten im Schulbereich, einschlägige Veröffentlichungen sowie sonstige für den Lehrberuf relevante Qualifikationen in Betracht. Abweichend von § 57 können auch Hausarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten zur Anerkennung kommen, sofern sie den Anforderungen einer Bachelorarbeit an der Pädagogischen Hochschule inhaltlich entsprechen. Die Qualifikationen sind in einem Kompetenzportfolio zu dokumentieren.“

2. In Art. 1 Z 68 ist in § 74a Abs. 1 Z 5, in Art. 3 Z 3 in § 30a Abs. 1 Z 5 nach der Wortfolge „in Österreich“ die Wortfolge „und Vorlage an den Nationalrat“ einzufügen.

3. In Art. 1 Z 70 ist in § 80 Abs. 8 Z 1 nach der Wendung „§ 65 Abs. 1a,“ die Wendung „§ 65a Abs. 1,“ einzufügen.

4. In Art. 3 Z 3 der Regierungsvorlage ist in § 30a Abs. 1 Z 4 nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „an die anbietende Bildungsinstitution“ einzufügen.

5. In Art. 1 Z 72 und in Art. 3 Z 5 der Regierungsvorlage hat jeweils in der Anlage nach den Überschriften „Für Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe“ / „Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits“ im Absatz nach der Aufzählung der Begriff „mindestens“ zu entfallen.

6. In Art. 1 Z 72 und in Art. 3 Z 5 der Regierungsvorlage ist jeweils in der Anlage nach der Überschrift „Für Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ folgender Satz einzufügen:

„Ein „Studienfach“ bezieht sich im Folgenden immer auf einen Unterrichtsgegenstand im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung).“

7. In Art. 1 Z 72 und in Art. 3 Z 5 der Regierungsvorlage hat jeweils in der Anlage in der Überschrift „Für Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung)“ das Wort „Facheinschlägig“ mit einem Kleinbuchstaben zu beginnen und der Absatz mit der Bezeichnung „Zulassungsvoraussetzungen“ folgendermaßen zu lauten:

„Zulassungsvoraussetzungen:

- Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240-300 ECTS-Credits;
- Eine mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis; Ausnahmen sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur zu regeln.“

Begründung:

Zu Z 1 und 3 (§ 65a Abs. 1 und § 80 Abs. 8 Z 1 HG):

Die Bestimmung zur hochschulischen Nachqualifizierung erfährt zwei Änderungen:

1. Der Kreis der Zulassungsberechtigten zum Lehrgang für hochschulische Nachqualifizierung wird ausgeweitet. Derzeit werden jene Personen zugelassen, die entweder eine sechssemestrige Lehramtsausbildung abgeschlossen oder eine Lehramtsausbildung unter sechs Semestern und ein zusätzliches Lehramt absolviert haben. Für die Personengruppe der Lehrenden im Bereich der Berufsbildung sind diese Zulassungsbestimmungen zu eng gefasst, da viele entsprechend der damals geltenden Rechtslage Lehramtsstudien unter sechs Semestern absolviert haben und aufgrund der Spezialität der berufsbildenden Ausbildung kein weiteres Lehramt angeschlossen haben. Die Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Studien im Bereich der Berufsbildung haben jedoch in vielen Fällen eine verpflichtende facheinschlägige Vorbildung oder eine mindestens einjährige Berufspraxis in Vollbeschäftigung vorgesehen, womit eine gewisse Vorqualifikation bereits vor Studienbeginn gefordert war. Diese spezielle Anforderung rechtfertigt, dass auch der angesprochene Personenkreis nicht vom Lehrgang für hochschulische Nachqualifizierung ausgeschlossen werden soll.

2. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Hausarbeiten aus früheren Lehramtsausbildungen sowie andere wissenschaftliche Arbeiten im Falle der Gleichwertigkeit mit einer Bachelorarbeit an der Pädagogischen Hochschule auf diese anzuerkennen.

Zu Z 2 (§ 74a Abs. 1 Z 5 HG und § 30a Abs. 1 Z 5 HS-QSG):

Die Vorlage des Berichtes an den Nationalrat eröffnet einen breiteren Dialog zur Entwicklung der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in Österreich auf parlamentarischer Ebene.

Zu Z 4 (§ 30a Abs. 1 Z 4 HS-QSG):

Anbei handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung. Wie im HG hat die Stellungnahme durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung an die anbietende Bildungsinstitution zu erfolgen.

Zu Z 5 (Anlagen des HG und des HS-QSG zum Abschnitt „Für Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe“):

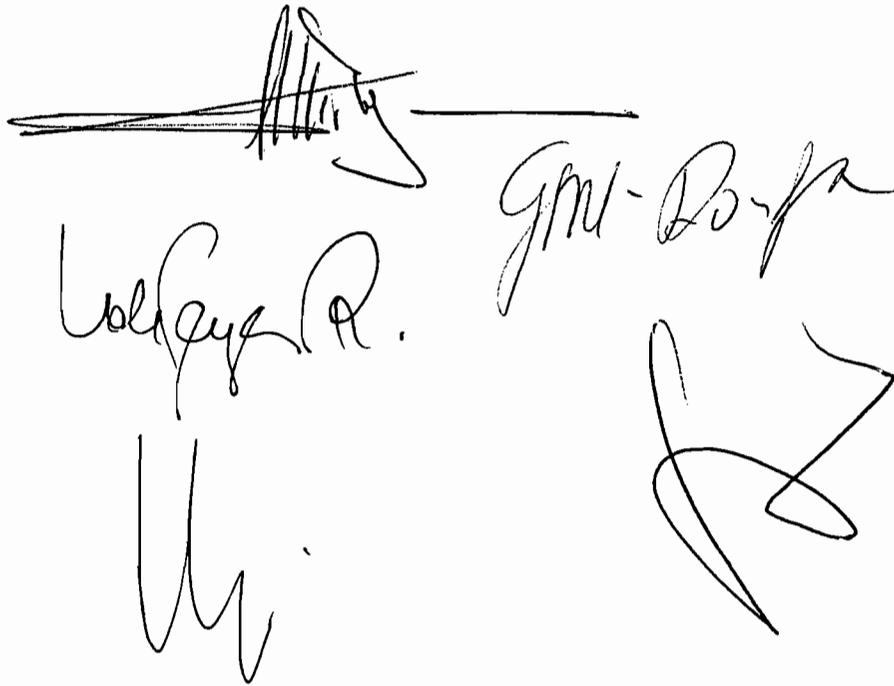
Masterstudien dürfen gemäß § 35 Z 1a HG höchstens 120 ECTS-Credits umfassen. Ein darüber hinausgehender Umfang würde diesen festgelegten Rahmen überschreiten und kann daher nicht vorgesehen werden.

Zu Z 6: (Anlagen des HG und des HS-QSG zum Abschnitt „Für Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“):

Mit diesem Satz wird klargestellt, dass sich ein Studienfach eines Lehramtsstudiums stets auf ein schulisches Unterrichtsfach zu beziehen hat und somit der enge Konnex zur Unterrichtspraxis gewährleistet ist.

Zu Z 7 (Anlagen des HG und des HS-QSG zum Abschnitt „Für Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung)“; Zulassungsvoraussetzungen):

Bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern im Bereich der Berufsbildung sollen die Zulassungsvoraussetzungen gleich lauten wie bei Studierenden regulärer Lehramtsstudien im Bereich der Berufsbildung. Somit sollen auch für diese Gruppe Ausnahmen vom Erfordernis einer dreijährigen facheinschlägigen Berufspraxis im Verordnungsweg geschaffen werden können.



The image shows several handwritten signatures. At the top, a signature is crossed out with a horizontal line. Below it, there are three distinct signatures: one on the left that appears to be 'Wolfgang A.', one in the center that reads 'Gru-Boyer', and one on the right that is a stylized, abstract signature.